



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



IKI Medium Grants (IMG) 2025

**Förderbekanntmachung für die Auswahl von Projekten im
Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI)**

Veröffentlicht: 17. November 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	2
2	Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage.....	3
2.1	Förderziel und Zwecksetzung	3
2.2	Rechtsgrundlage	3
3	Gegenstand der Förderung	5
3.1	Themenschwerpunkte	5
3.2	Förderansätze	6
4	Zuwendungsempfänger	8
4.1	Förderfähige Organisationen.....	8
4.2	Nicht-förderfähige Organisationen	8
5	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	9
5.1	Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen	9
5.2	Anforderungen an die Durchführungspartner	10
6	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	11
6.1	Art der Zuwendung.....	11
6.2	Höhe und Dauer der Zuwendung	11
6.3	Finanzierungsart	11
6.4	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	11
6.5	Anschlussfähigkeit/ Vermeidung von Doppelförderung	12
7	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	13
8	Auswahl und Förderverfahren	15
8.1	Zweistufiges Auswahlverfahren	15
8.2	Erste Stufe – Skizzenphase	15
8.3	Zweite Stufe – Antragsphase	15
9	Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze	16
9.1	Formale Anforderungen an die Projektskizze	16
9.2	Fachliche Anforderungen an die Projektskizze.....	16
10	Kontakt zur Projektträgerin	20
	Annex 1: IMG – Auswahlkriterien	21
	Annex 2: Regelungen zum Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI.....	27

1 Abkürzungsverzeichnis

ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AZA	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
CBD	Convention on Biological Diversity (Übereinkommen über die biologische Vielfalt)
DAC	Development Assistance Committee (OECD-Entwicklungsausschuss)
EbA	Ecosystem-based Adaptation
EU	Europäische Union
IATI	International Aid Transparency Initiative
IFC	International Finance-Corporation
IKI	Internationale Klimaschutzinitiative
IMG	IKI Medium Grants
IPLCs	Indigenous peoples and local communities (Indigene Völker und lokale Gemeinschaften)
ITMOs	Internationally Transferable and Tradable Emission Reduction Certificates
MCU	Mitigation Contribution Units
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
NBSAPs	National Biodiversity Strategies and Action Plans (Nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne)
NDCs	Nationally determined contributions (National festgelegte Klimaschutzbeiträge)
NGOs	Non-Governmental Organisations
ODA	Official Development Assistance (öffentliche Mittel für Entwicklungsleistungen)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
TSP	Themenschwerpunkt
UBM	Unabhängiger Beschwerdemechanismus
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)
ÜvP	Übereinkommen von Paris
VCM	Voluntary Carbon Market (Freiwilliger Kohlenstoffmarkt)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZUG	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

2 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Die **Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)** ist ein Beitrag Deutschlands zur Umsetzung internationaler Klima- und Biodiversitätsabkommen wie dem **Pariser Klimaabkommen** und der **UN-Konvention zur biologischen Vielfalt**. Sie unterstützt **Entwicklungs- und Schwellenländer** dabei, Treibhausgase zu reduzieren, sich an den Klimawandel anzupassen und Biodiversität zu schützen – im Sinne einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung. Engagierter Klima- und Biodiversitätsschutz braucht starke Fürsprache und hat nur Erfolg, wenn er alle relevanten Akteure inklusive der Zivilgesellschaft in die Planung, Umsetzung und Nutzung einbezieht.

Speziell für **zivilgesellschaftliche Organisationen** bietet die IKI zwei Förderinstrumente:

- **IKI Small Grants:** richtet sich an kleinere NGOs und lokale Akteure in Partnerländern und wird von der **GIZ** umgesetzt (weitere Informationen auf der [IKI-Website](#)).
- **IKI Medium Grants:** fördert Organisationen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Förderung, die gemeinsam mit Partnern im Globalen Süden Projekte für Klimaschutz, Anpassung und Biodiversität umsetzen. Ziel ist die Erprobung innovativer bottom-up Ansätze, welche von weiteren nicht-staatlichen Akteur*innen aufgegriffen werden sollen sowie die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen.

Damit tragen die IMG vor allem zu zwei der in der IKI-Strategie aufgeführten Zielsetzungen bei: Verbesserte Rahmenbedingungen für sektorübergreifenden oder -transformativen Klimaschutz, Biodiversitätserhalt und/oder Klimaanpassung sowie Umsetzung von Klimaschutz-, Biodiversitäts- und/oder Klimaanpassungsmaßnahmen.

Der IKI Medium Grants Ideenwettbewerb soll jährlich stattfinden – auf Basis einer jährlichen Förderbekanntmachung. Der Bund stellt im Rahmen der Förderbekanntmachung 2025 Zuwendungen in Höhe von insgesamt bis zu 8 Mio. EUR für maximal zwölf Projekte zur Verfügung. Gefördert werden Vorhaben, die einem der folgenden beiden Schwerpunkte zugeordnet sind:

I. TSP I – Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft: lokale Ansätze

II. TSP II – „Towards locally-led ecosystem-based adaptation“: Stärkung lokaler Handlungskapazitäten für Anpassung an den Klimawandel

Die vorliegende Förderbekanntmachung beschreibt den Gegenstand der Förderung, die Kriterien für die Projektauswahl und -umsetzung sowie das Verfahren für das Förderinstrument der IKI Medium Grants.

2.2 Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV), den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel durch die ZUG gGmbH im Auftrag des BMUKN.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

rensgesetz (VwVgG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Die der Förderbekanntmachung beigefügten Annexe sind verbindlich geltende Bestandteile. Sie geben detaillierte Hinweise zu vielen Aspekten und Schritten im Prozess der Antragstellung.

3 Gegenstand der Förderung

Über die IKI Medium Grants werden gezielt Projekte gefördert, die mit innovativen, praxisnahen Ansätzen zur Umsetzung internationaler Klima- und Biodiversitätsziele beitragen. Die Projektideen müssen sich dabei auf genau einem der jährlich wechselnden Themenschwerpunkte sowie mindestens einen festgelegten Förderansatz beziehen. Bewerbungen sind nur im Rahmen dieser thematischen Vorgaben möglich.

3.1 Themenschwerpunkte

I. Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft: lokale Ansätze

Die Kreislaufwirtschaft ist ein zentraler Baustein zur Bewältigung der planetaren Dreifachkrise und zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Durch eine sektorübergreifende Umstellung von linearer Wirtschaft auf Kreislaufwirtschaft und die damit einhergehende Schließung und Verlangsamung von Stoffkreisläufen werden der Ressourcenverbrauch und das Abfallaufkommen reduziert, globale Treibhausgasemissionen gesenkt und Umweltschutz sowie Biodiversitätserhalt gefördert. Außerdem eröffnet die Kreislaufwirtschaft neue wirtschaftliche Chancen, etwa durch Innovationen und lokale Geschäftsmodelle wie Startups oder Kooperativen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen dabei eine Schlüsselrolle: Sie sensibilisieren für das Thema, setzen sich für passende politische Rahmenbedingungen ein, unterstützen nachhaltige Initiativen, erproben angepasste Konzepte und demonstrieren diese in Pilotprojekten, um beispielsweise auf eine Aufnahme entsprechender Maßnahmen in die NDCs hinzuwirken. Gleichzeitig stärken sie die Kapazitäten lokaler Akteur*innen, indem sie Wissen und Fähigkeiten vermitteln, um die Umsetzung kreislaforientierter Ansätze langfristig zu sichern.

Gefördert werden Projekte, die auf lokaler Ebene Ressourcenschonung sowie -effizienz, Abfallvermeidung oder -verwertung vorantreiben und geschlossene Stoffkreisläufe schaffen. Dazu zählen Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, wie etwa nachhaltige Produktgestaltung, ressourcenschonende Produktion, Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten Reparatur, Wiederverwendung, sowie Recycling (bzw. generell sogenannte R-Strategien).

Erfolgreiche Projekte entwickeln dabei beispielsweise praxisnahe Lösungen, neue Geschäfts- und/oder Finanzierungsmodelle, und fördern Vernetzung und Austausch bewährter Praktiken, um die Skalierbarkeit erfolgreicher Ansätze und deren Nachahmung zu erleichtern. Die Vorhaben beziehen mindestens einen der folgenden Sektoren mit ein: Bau-, Kunststoff-, Textil-, Lebensmittel- und Landwirtschaft, IKT & Elektrogeräte, Abfallwirtschaft. Wo sinnvoll, sollen auch Potenziale der Digitalisierung, genutzt und weiterentwickelt werden.

Die Projekte befähigen insbesondere Frauen, marginalisierte Bevölkerungsgruppen sowie junge Menschen als treibende Kräfte nachhaltiger Praktiken. Der Einsatz partizipativer Methoden und gezielter Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wird dabei vorausgesetzt. Wo relevant, sollen lokale Kleinst-, kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs), Verbände, Kooperativen, Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen sowie Einzelpersonen im informellen Sektor miteinbezogen werden.

II. „Towards locally-led ecosystem-based adaptation“: Stärkung lokaler Handlungskapazitäten für Anpassung an den Klimawandel

Die Kosten für die Anpassung an den Klimawandel werden massiv ansteigen – besonders betroffen sind die Länder, die sich durch eine hohe Vulnerabilität und geringe ökonomische, institutionelle und soziale „Readiness“ auszeichnen.

Nur ein Bruchteil der aktuell verfügbaren Finanzmittel für Klimaanpassung erreicht die lokale Ebene. Darüber hinaus werden Anpassungsmaßnahmen oft „top-down“ und ohne Einbeziehung lokaler Akteur*innen geplant und umgesetzt, womit das Risiko von Fehlanpassung („Maladaptation“) steigt. Unmittelbar betroffene Menschen und Gemeinden kennen ihre Bedarfe am besten und sind daher in der Lage, passgenaue Lösungen zu entwickeln.

Durch die gesuchten Projekte sollen lokale Akteur*innen befähigt werden, ihre Rolle als Gestalter*innen einer wirksameren, inklusiveren und selbstgesteuerten Anpassung wahrzunehmen. Gefördert werden Projekte, die das Konzept der ökosystembasierten Anpassung (EbA) umsetzen und mit locally-led Adaptation (LLA) Ansätzen verbinden, um einen hohen Grad an Beteiligung, Kontrolle und Entscheidungsmacht der lokalen Bevölkerung zu erzielen.

Ziel ist es, lokale Gemeinschaften zu befähigen, besser mit erwarteten Klimarisiken umzugehen (z.B. durch gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsplänen, klimaresiliente Praktiken etc.). Hierfür sollen explizit ihre Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigt und ihr lokales Wissen mit evidenzbasierten Daten kombiniert werden.

Gesucht werden Projektideen, die EbA als multidimensionalen Ansatz zur Verringerung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Vulnerabilität mit der Entwicklung und Pilotierung von LLA-Ansätzen kombinieren. Dabei sind die Integration von Prioritäten, Bedarfen und Realitäten von Frauen und unterrepräsentierten Gruppen sowie die Entwicklung von langfristigen Finanzierungsstrategien für die Umsetzung lokaler Anpassungsmaßnahmen wichtige Erfolgsfaktoren. Nach einer transparenten Auswahl der Zielgruppen und Gemeinden sollten diese von Anfang an partizipativ an der Analyse, Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen beteiligt werden, flankiert von Kapazitätsbildungsmaßnahmen. Die Auswahl konkreter Gemeinden und des Projektgebietes sollte nachvollziehbar und evidenzbasiert dargestellt werden – unter anderem unter Bezug auf den Notre Dame Global Adaptation Initiative (ND-GAIN) Index für Länder mit hoher Vulnerabilität und geringer Anpassungsfähigkeit (ND-GAIN Score von 43 oder weniger) – und deutlich machen, wie eine Stärkung von Ökosystemdienstleistungen sinnvoll und zusammenhängend erreicht werden kann.

Die Einbindung staatlicher Entscheidungsträger*innen auf lokaler Ebene ist für die Verankerung von Projektergebnissen in bestehende Planungs- und Entscheidungsprozesse zwingend erforderlich. Darüber hinaus wird die Einbindung der subnationalen und nationalen Ebene ausdrücklich begrüßt.

Lokale Organisationen mit nachgewiesener Expertise, u.a. in EbA und LLA sowie gendertransformativer Arbeit, sichern eine gute Verankerung und einen zielführenden Umgang mit spezifischen Rahmenbedingungen vor Ort. Sie sind daher auch Teil einer überzeugenden Exitstrategie. Langfristige, bestehende Partnerstrukturen in der Region zur wirksamen Umsetzung der Projektmaßnahmen sind unerlässlich und ausdrücklich gewünscht. Wo möglich, sollten lokale Kleinst-, klein und mittlere Unternehmen (KKMUs) miteinbezogen werden.

3.2 Förderansätze

Die Förderansätze beschreiben, welche Art von Projekten gesucht werden. Neben der Auswahl eines Themenschwerpunktes muss sich ein Projekt auch methodisch einem der beiden Förderansätze zuordnen (eine Kombination beider Ansätze ist möglich):

- **Modellprojekte:** Umsetzung innovativer, lokal verankerter Maßnahmen mit Demonstrationscharakter.
- **Kapazitätsentwicklung:** Entwicklung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Kompetenzen und Organisationsstrukturen vor Ort.

Nähere Informationen zu den Förderansätzen sind dem Kapitel [7.2](#) zu entnehmen.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Förderfähige Organisationen

Gefördert werden zivilgesellschaftliche Organisationen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und gemeinnützige Unternehmen. Voraussetzung ist ein ideeller Geschäftsbereich, keine Gewinnerzielungsabsicht und die Fähigkeit zur Projektplanung, -durchführung und -abrechnung. Die Durchführungsorganisation muss zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in Deutschland oder einem weiteren EU-Mitgliedsstaat haben. Zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Förderung muss die Durchführungsorganisation über eine Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstige Einrichtung in Deutschland verfügen. Diese muss eine dauerhafte, eigenständige und geschäftlich aktive Präsenz mit eigener Leitung, Dispositionsfreiheit und Buchführung gewährleisten.

Nähere Informationen zu den formalen Anforderungen an die Durchführungsorganisation sind dem [Kapitel 5.1.](#) zu entnehmen.

4.2 Nicht-förderfähige Organisationen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie staatliche und zwischenstaatliche Akteur*innen, wie beispielsweise bundeseigene Unternehmen¹, Kommunen, multilaterale Organisationen und UN-Organisationen.

¹ Eine Übersicht der ausgeschlossenen bundeseigenen Unternehmen findet sich auf der Website des [Bundesfinanzministeriums](#).

5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen

Formale Anforderungen an die Durchführungsorganisation

Keine Gewinnerzielungsabsicht

Durchführungsorganisationen mit einem gemeinnützigem Zweck und zusätzlichem Erwerbszweck können gefördert werden, sofern das Projekt im ideellen Geschäftsbereich der Organisation angesiedelt ist. Dabei dürfen keine Gewinnerzielungsabsichten mit der Projektumsetzung verfolgt werden.

Umsatzkriterium

Der beantragte durchschnittliche jährliche Förderbetrag darf maximal 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre der Organisation betragen. Dieses Umsatzkriterium dient der Sicherstellung einer angemessenen finanziellen Tragfähigkeit der Durchführungsorganisation.

Rechtliche Selbständigkeit

Voraussetzung für die Einreichung des Projektantrags ist die rechtliche Selbstständigkeit der Durchführungsorganisation. Diese reicht sowohl die Projektskizze als auch, bei erfolgreicher Auswahl, den finalen Projektantrag ein.

Thematische Erfahrung

Die Durchführungsorganisation muss während der Skizzenphase anhand der beigefügten Referenzprojekte sowohl drei Jahre Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit nachweisen als auch drei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Förderbereich.

Finanzielle Verantwortung bei Weiterleitung

Die Durchführungsorganisation ist alleinige Empfängerin der Zuwendungen aus der IKI und trägt die vollumfängliche finanzielle Verantwortung, auch bei Weiterleitung von Mitteln an Durchführungspartner. Die Weiterleitung ist durch privatrechtliche Verträge gemäß VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO zu regeln. Vorlagen für einen Weiterleitungsvertrag stellt das IKI Office bei Bedarf über die IKI-Webseite bereit.

Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise bei Weiterleitungen

Die Durchführungsorganisation ist verpflichtet, die von den Durchführungspartnern vorgelegten Zwischen- und Verwendungsnachweise zu prüfen. Der entsprechende Prüfvermerk ist dem eigenen Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P beizufügen. Vorlagen für die Prüfung stellt das IKI Office über die IKI-Webseite bereit.

Prüfung der Gemeinnützigkeit von Weiterleitungspartnern

Die Durchführungsorganisation muss im Rahmen der Auswahl ihrer Partnerorganisationen deren Gemeinnützigkeit sowie deren Bonität prüfen und nachweisen können. Detaillierte Vorgaben hierzu finden sich im [IMG-Leitfaden zur administrativen Projektbearbeitung](#).

Einhaltung geltender Sanktionen

Die Durchführungsorganisation verpflichtet sich, alle anwendbaren Sanktionsregime der EU, der Vereinten Nationen sowie der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Ein Verstoß kann zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Zuwendung führen.²

5.2 Anforderungen an die Durchführungspartner

Formale Anforderungen an die Durchführungspartner

Anzahl der Durchführungspartner

Im Rahmen der Projektumsetzung müssen ein bis maximal zwei Durchführungspartner benannt werden, die gemeinsam mit der Durchführungsorganisation arbeiten. Dabei ist zu beachten, dass Durchführungspartner und Durchführungsorganisation nicht identisch sein dürfen.

Thematische Erfahrung

Der Durchführungspartner kann anhand der beigefügten Referenzprojekte nachweisbar zwei Jahre Erfahrung in dem ausgewählten thematischen Förderbereich vorweisen.

Lokale Verankerung

Bezüglich der lokalen Verankerung gilt: Wird das Projekt in einem Umsetzungsland durchgeführt, muss mindestens ein Durchführungspartner seinen Sitz in diesem Land haben. Ein möglicher zweiter Partner sollte ebenfalls dort ansässig sein, kann jedoch alternativ aus der entsprechenden geographischen Region stammen (vgl. Länderliste im Skizzenformular). Bei Projekten, die in zwei Umsetzungsländern stattfinden, muss jeweils ein Durchführungspartner in jedem der beiden Länder ansässig sein.

Gemeinnützigkeit und rechtlicher Status

Alle benannten Durchführungspartner müssen gemäß ihrem Organisationszweck gemeinnützig tätig sein. Durchführungspartner sind nach der IKI-Definition³ Institutionen, die in mindestens einem der Durchführungsländer als eigenständige juristische Person nach lokalem Recht tätig sind. Rechtlich unselbständige Vertretungen zählen nicht dazu.

² Geltende Sanktionen können auf der Sanktionskarte der EU eingesehen werden

³ Lokale Durchführungsorganisationen: Für nationale und regionale Büros von internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen gilt: Büros müssen in einem Partnerland des jeweiligen IKI-Projekts registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen. Das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Art der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen auf Ausgabenbasis im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Förderungen auf Kostenbasis sind nur in Ausnahmefällen möglich, eine Weiterleitung der Zuwendung ist dann nicht möglich.

6.2 Höhe und Dauer der Zuwendung

Pro Projekt kann ein Förderbetrag zwischen 300.000 EUR und bis maximal 800.000 EUR gewährt werden. Die Laufzeit der Förderung eines Projekts beträgt maximal 36 Monate. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht vorgesehen.

6.3 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung.

Die Zuwendungsempfänger haben sich unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft angemessen an der Finanzierung des zu fördernden Zwecks mit einem Eigenanteil zu beteiligen. Welcher Einsatz von Eigenmitteln angemessen ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Insgesamt muss dargelegt werden, dass die Projektfinanzierung auf Basis der geplanten Fördermittel, Eigenmittel und gegebenenfalls weiterer Drittmittel sichergestellt werden kann. Des Weiteren sind Kooperationen mit Projekten, die von anderen Fördermittelgebern finanziert werden, denkbar.

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Eine Förderung durch die IKI ist nur zulässig, wenn die Umsetzung des beantragten Projekts ohne den Einsatz öffentlicher Mittel nicht möglich ist (**Subsidiaritätsprinzip**). Ferner können Projekte nur dann gefördert werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden können alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. **Ausgabeneffizienz** und eine **sparsame Verwendung der Mittel** sind bei der Durchführung darzulegen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle projektbezogenen Ausgaben, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung üblich und zur Projektzielerreichung erforderlich sind – z. B. für Personal, Sachkosten, Dienstleistungen, Reisen oder Öffentlichkeitsarbeit. Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen (z. B. Videokonferenzen oder [Emissionskompensation mit hochwertigen CO₂-Zertifikaten](#)⁴) sind förderfähig und ausdrücklich erwünscht. Bei Ausgabenbasis gilt das jeweilige (Bundes-/Landes-)Reisekostengesetz.

Nicht förderfähig sind: eine institutionelle Förderung, reine Forschungsförderung, sowie Projekte, die überwiegend Projektaktivitäten in Deutschland umsetzen wollen.

⁴ Wir empfehlen unter Art 6.4 ÜvP registrierte Zertifikate mit einem Accounting unter Art.6.2 ÜvP zu nutzen. Sog. „mitigation outcome units“ unter Art. 6.4 ÜvP können alternativ genutzt werden, um die Implementierung von NDCs in Entwicklungsländer zu stärken, ohne diese zur Klimaneutralstellung der Emissionen zu nutzen.

Zudem sind bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden ([IKI -Ausschlusskriterien](#)).

6.5 Anschlussfähigkeit/ Vermeidung von Doppelförderung

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelförderung sind **Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen** zu geplanten, laufenden und früheren Fördermaßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen Förderinstitutionen und -programmen anderer Geber zu berücksichtigen. Hierfür sind einschlägigen Datenbanken zu nutzen (u. a. Zuwendungsdatenbank, Auftragsdatenbank etc.). Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/ abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung beziehungsweise Anknüpfung darzulegen.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Antragstellende müssen sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem zuständigen Bundesministerium oder dem Projektträger, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganeln der Europäischen Union auf Verlangen vorgelegt, erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- auf Nachfrage Informationen an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestags über Anträge beziehungsweise Zuwendungen herausgegeben werden;
- das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der geförderten Organisation, die Fördersumme und den Zweck der Förderung bekannt geben;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
 - vom Projektträger, dem zuständigen Bundesministerium oder einer beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können;
 - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV Nr. 11a zu §44 BHO weiterverarbeitet werden können;
 - vom zuständigen Bundesministerium an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können;
 - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, Verknüpfung mit amtlichen Daten, Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderinstruments verwendet und ausgewertet werden;
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Förderdokumenten besteht.

IKI Beschwerdemechanismus

IKI Medium Grants-Projekte sollen aktiv zur Überwindung von Diskriminierung gegenüber sozial, kulturell, geographisch, politisch, rechtlich, religiös oder ökonomisch benachteiligten Gruppen beitragen.

Der [unabhängige Beschwerdemechanismus der IKI](#) bietet Personen, die durch IKI-Projekte möglicherweise negativ betroffen sind – sei es sozial oder ökologisch – die Möglichkeit, Beschwerden einzureichen und Abhilfe zu erhalten. Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, diesen Mechanismus in geeigneter Form bei den betroffenen Zielgruppen im Projektgebiet bekannt zu machen und bei Untersuchungen durch den Mechanismus zu kooperieren. Dabei muss sichergestellt sein,

dass Vorkommnisse umgehend (idealerweise innerhalb von drei Werktagen) dem IKI-Office gemeldet werden. Es besteht im Falle einer eingehenden Beschwerde beim IKI UBM die Verpflichtungen zur Kooperation mit dem UBM.

Evaluation und Transparenz

Das BMUKN oder seine Beauftragten veröffentlichen im Rahmen ihrer Berichtspflichten regelmäßig projektspezifische Informationen zu IKI-Projekten auf der IATI-Plattform (siehe auch: [IATI-Daten](#)), einschließlich vierteljährlicher Updates zu laufenden und neu bewilligten Vorhaben im Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz. Alle IKI Medium Grants-Projekte unterliegen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle sowie externen Evaluationen. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, dafür relevante Daten und Unterlagen bereitzustellen, die Teilnahme an Befragungen zu ermöglichen und erforderliches Personal zur Verfügung zu stellen. Evaluationsergebnisse werden unter Beachtung der DSGVO auf der IKI-Webseite veröffentlicht (siehe [IKI-Webseite](#)); die Zustimmung zur Datenerhebung erfolgt im Rahmen der Projektskizze.

Regelung für den Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI

Im Rahmen der IKI fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung und Pilotierung marktbasierter Instrumente des Artikels 6 von Paris (ÜvP). Die Nutzung des Kohlenstoffmarkts als Finanzierungsquelle in IKI-Projekten muss jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen und Richtlinien erfolgen.

Grundsätzlich dürfen keine ODA-Mittel für die Generierung von Emissionsminderungsgutschriften⁵ eingesetzt werden, die auf dem **Compliance Markt** zur Erfüllung von internationalen Minderungszielen außerhalb des Projektlandes verwendet werden können. Die Zusätzlichkeit der Treibhausgasminderung und die ODA-Fähigkeit der IKI-Mittel ist sicherzustellen. Somit dürfen die durch IKI-Mittel finanzierten Emissionsminderungen **keine international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften** generieren, die für die Zielerreichung von Staaten oder Unternehmen in internationalen Compliance-Systemen wie CORSIA eingesetzt werden. Gleichwohl können die zusätzlich erreichten Emissionsminderungen in einem Partnerland zu dessen **Ambitionssteigerung** gegenüber dem jeweiligen aktuellen NDC-Ziel genutzt werden, z. B. im Rahmen von Mitigation Contribution Units (MCU) unter Artikel 6.4 des ÜvP im freiwilligen Kohlenstoffmarkt. Hierzu bedarf es entsprechender Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Grundsätzlich sind die in **Annex 2** dargelegten, umfassenderen [Vorgaben der IKI zum Umgang mit Minderungsgutschriften](#), inkl. der Anforderungen für technische und natürliche Kohlenstoffsenken, einzuhalten.

⁵ Im Englischen wird von „Carbon removal and/or reduction certificates/credits“ gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (Umgerechnet in die Einheit CO₂ Äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

8 Auswahl und Förderverfahren

8.1 Zweistufiges Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren für die IKI Medium Grants erfolgt in zwei Stufen:

- Erste Stufe – Skizzenphase
- Zweite Stufe – Antragsphase

8.2 Erste Stufe – Skizzenphase

Projektskizzen für die IKI Medium Grants müssen in englischer Sprache ausschließlich über die [IKI-Onlineplattform](#) und unter Verwendung des offiziellen Skizzenformulars eingereicht werden. Der Stichtag für die **fristgerechte und vollständige** Einreichung ist der 20.01.2026 um 11:59 Uhr MEZ.⁶ Einreichungen außerhalb der Onlineplattform werden ausgeschlossen. Für den 04.12.2025 ist ein **online Seminar** in englischer Sprache geplant, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus soll vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert werden. Nähere Informationen dazu werden zu gegebener Zeit auf der IKI-Website veröffentlicht.

Die Projektskizzen bestehen aus dem ausgefüllten Formular sowie einem Projektkonzept. Die Bewertung erfolgt mehrstufig: Zunächst wird die Einhaltung der formalen Anforderungen überprüft. Bei positiver Prüfung folgt eine fachliche Bewertung des Projektinhalts, der Qualifikation der Durchführungsorganisationen sowie der geplanten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Die Bewertung erfolgt anhand der in Annex 1 definierten Kriterien durch Fachexpert*innen der ZUG, ggf. mit Einbindung externer Expert*innen. Bei Unklarheiten, insbesondere zu administrativen Anforderungen, kann das IKI Office der ZUG Rückfragen an die Durchführungsorganisation stellen. Die endgültige Auswahl trifft das BMUKN auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel.

8.3 Zweite Stufe – Antragsphase

Nur ausgewählte Skizzen werden zur Einreichung eines vollständigen, formalen Förderantrags mittels des sog. „Aufforderungsschreibens“ eingeladen. Dieser ist über die Online-Plattform [Easy-Online](#) einzureichen. Dabei gelten die bereitgestellten Mustervorlagen und Vorgaben, insbesondere zu Monitoring und Safeguards. Diese stehen nach Abschluss der ersten Stufe zur Verfügung und sind zudem auf der [IKI-Website](#) veröffentlicht.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und planmäßige Antragsprüfung. Jeder Förderantrag wird einer Formlichkeits- und Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Dabei ist festzustellen, ob die im Aufforderungsschreiben aufgeführten IMG-Formulare sowie projektspezifische Unterlagen und Nachweise rechtzeitig, vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorgelegt wurden. Soweit erforderlich, sind Ergänzungen zu verlangen.

Zur Sichtbarkeit und Transparenz in den Partnerländern erhalten die CBD- bzw. UNFCCC-Focal Points der betroffenen Länder Informationsschreiben und Projektbeschreibungen. Ein Förderantrag kann nur dann erfolgreich geprüft werden, wenn die Partnerregierung keine Einwände gegen die Durchführung des Projekts hat.

Ein Projektbeginn ist frühestens ab dem 1. Quartal 2027 möglich.

⁶ Technischer Support für die Skizzeneinreichung kann nur bis zum 20.01.2026 um 11:59 Uhr geleistet werden. Die Risiken für technische Probleme während der Skizzeneinreichung ab diesem Zeitpunkt werden durch die Durchführungsorganisation getragen.

9 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze

9.1 Formale Anforderungen an die Projektskizze

Geographische Verortung des Projektes

Gefördert werden vorrangig bilaterale und in Einzelfällen auch regionale Projekte. Bilaterale Projekte beziehen sich auf die Projektumsetzung zwischen der Durchführungsorganisation und den Durchführungspartnern in einem ausgewählten ODA-Land als Umsetzungsland. Regionale Projekte beziehen sich auf sogenannte transnationale Mehrländerprojekte mit maximal zwei Umsetzungs-ländern einer geographischen Region. Bei regionalen Projekten müssen die Länder in der jeweiligen geographischen Region nicht zwingend benachbart sein. Die Abdeckung von verbundenen Wirtschafts- oder Naturräumen ist jedoch zu bevorzugen. Die Zuordnung in geographische Regionen für ausgewählte ODA-Länder sind der hinterlegten Länderliste im Skizzenformular zu entnehmen. In jedem Fall muss der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral) nachvollziehbar erläutert werden.

Die ODA-Fähigkeit eines Landes muss zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze gegeben sein. Nähere Informationen zur ODA-Fähigkeit finden sich auf der [DAC-Liste der ODA-Empfänger](#).

Projektkonzept

Das Projektkonzept ist auf max. 5 Seiten in 11pt Arial zu verfassen. Eine strukturierte Vorlage mit Vorgaben zu Inhalt und Format ist im Skizzenformular enthalten und verbindlich zu nutzen.

9.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizze

Thematische Passfähigkeit

Die eingereichte Projektskizze muss mit dem gewählten **Themenschwerpunkt übereinstimmen**. Eine Verfehlung der Anforderungen des Themenschwerpunktes führt zum automatischen Ausschluss der Projektskizze.

Zielgruppen

Relevante Zielgruppen sind geschlechterdifferenziert zu benennen. Es ist zu erläutern, wie das Projekt konkrete Beiträge zur Lösung klima- und biodiversitätsbezogener Herausforderungen für diese Gruppen leistet und wie Wissen weitergegeben wird.

Wahl des Umsetzungslandes

Die Begründung basiert auf der Erläuterung, wie die Projektidee die Ausgangssituation vor Ort aufgreift und an diese anknüpft. Zudem soll auf mögliche Synergien mit bestehenden Projekten vor Ort eingegangen werden.

Förderansätze

Projekte müssen mindestens einen der beiden Ansätze (Modellprojekt oder Kapazitätsentwicklung) verfolgen. Es wird schlüssig dargestellt, wie das Projekt den angegebenen Förderansatz hinsichtlich der dargestellten Aktivitäten und angestrebten Ergebnisse nutzt.

Eine Kombination beider Ansätze ist möglich, sofern plausibel dargelegt wird, wie beide Komponenten sinnvoll ineinandergreifen und gemeinsam zur Zielerreichung beitragen.

In beiden Fällen steht die Förderung von innovativen, lokal angepassten und sozial wirksamen Maßnahmen im Mittelpunkt – mit dem übergeordneten Ziel, bottom-up-Ansätze zu identifizieren, zu fördern und strukturell zu stärken.

Förderansatz I - Modellprojekte vor Ort umsetzen

Im Rahmen dieses Förderansatzes werden konkrete Projekte mit Modell- und Demonstrationscharakter unterstützt, die lokal zur Bewältigung von Klima- und Biodiversitätskrisen beitragen. Ziel ist es, innovative Lösungen in der Praxis zu erproben und deren Wirksamkeit sichtbar zu machen. Diese Innovationen können technologischer, methodischer oder sozialer Art sein – entscheidend ist, dass sie in der jeweiligen Region neu oder in neuer Form angewendet werden.

Ein Modellprojekt kann z. B. eine neue Methode zur Lösung ökologischer Herausforderungen einführen, aber auch die Nutzung bewährter Mittel für neue Zielgruppen, Themen oder Regionen gilt als innovativ.

Besonders wichtig ist die soziale Verankerung: Das Projekt muss vor Ort gut eingebettet sein – etwa durch die Einbindung lokaler Expertise oder gezielte Kapazitätsentwicklung. Ziel ist es, dass sich das gewonnene Wissen im Austausch zwischen lokalen, nationalen und internationalen Akteuren (Nord-Süd, Süd-Süd) weiterverbreiten lässt und so auch bottom-up-Initiativen gestärkt werden, die auf lokaler Erfahrung basieren.

Förderansatz II - Kapazitäten entwickeln

Dieser Förderansatz zielt auf die nachhaltige Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen in den Partnerländern ab. Gefördert werden Projekte, die auf konkret benannte Bedarfe eingehen und mit geeigneten – auch innovativen – Methoden Fachwissen, methodische Kompetenzen oder organisatorische Fähigkeiten aufbauen.

Die Maßnahmen können u. a. folgendes beinhalten:

- Fortbildungen und Wissenstransfer;
- Unterstützung strategischer Organisationsentwicklung;
- Förderung partizipativer Prozesse und Netzwerke.

Durch die Entwicklung dieser Kapazitäten sollen lokale Organisationen besser in der Lage sein, bottom-up-Prozesse selbst anzustoßen, zu gestalten und weiterzutragen – etwa durch Beteiligung an politischen Prozessen, Konsultationen oder Kooperationen mit anderen Akteuren über verschiedene Governance-Ebenen hinweg.

Der Fokus liegt auf der Stärkung lokaler Handlungsspielräume und Netzwerkstrukturen zur langfristigen Befähigung von Akteur*innen als Träger nachhaltiger Veränderung.

Projektplanung

Die Projektziele werden nachvollziehbar, systematisch und konkret dargestellt. Zur Darstellung wird eine überzeugende, ambitionierte und realistische Wirkungslogik (output, outcome, impact) beschrieben. Die Projektplanung erläutert hierbei insbesondere, wie die angestrebten Ziele durch die geplanten Aktivitäten effizient im Rahmen der Projektlaufzeit erreicht werden sollen. Inhaltliche

Dopplungen zu laufenden sowie abgeschlossenen IKI-Projekten sind zu vermeiden. Bei der Projektplanung ist besonders darauf zu achten, dass die jährliche Budgetplanung realistisch ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nicht abgerufene Mittel automatisch und vollumfänglich in die Folgejahre übertragen werden. Zudem soll auf eine klimaneutrale Umsetzung des Projektes geachtet werden.

Einbindung des Privatsektors

Es wird bei der Auswahlentscheidung positiv berücksichtigt, wenn das Projekt den Privatsektor direkt oder indirekt als Zielgruppe in das Projekt einbindet, da dadurch die nachhaltige Wirksamkeit, Skalierung und Anschlussfähigkeit der Projektergebnisse erhöht werden kann. Beispiele sind die Verbesserung von Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliches Handeln, die Entwicklung und Förderung grüner Geschäftsmodelle, die Einbindung des Privatsektors für die Exit-Strategie des Projektes, Beratungen und Schulungen für Unternehmen, Teilnahme von Unternehmensvertreter*innen an Workshops und Veranstaltungen des Projekts.

Der Privatsektor umfasst alle Organisationen, die gewinnorientierte Aktivitäten umsetzen und mehrheitlich in privatem Besitz sind. Dazu gehören Finanzinstitute und -intermediäre, nationale und multinationale Unternehmen, kleine- und mittlere Unternehmen, Genossenschaften, Einzelunternehmer und landwirtschaftliche Betriebe. Organisationen des Privatsektors gleichgestellt sind (gewinnorientierte) Staatsunternehmen, die privatrechtlich organisiert sind. Auch Verbände, die die Interessen privater Unternehmen oder privatrechtlich organisierter staatlicher Unternehmen vertreten, werden wie Organisationen des privaten Sektors behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Verbände eine Gewinnerzielungsabsicht aufweisen oder gemeinnützig sind.

Verstetigung der Projektwirkungen nach Ablauf der Förderung (Exit-Strategie)

Das Projektkonzept gibt Antworten darauf, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass geförderte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Förderung aufrecht erhalten bleiben können. Zudem wird Bezug genommen auf ein mögliches Potenzial zur Replizierbarkeit und Hochskalierung der Projektergebnisse und -wirkungen. Der Privatsektor kann eine zentrale Akteursgruppe für eine erfolgreiche Exit-Strategie darstellen und soll daher dem jeweiligen Kontext entsprechend im Konzept verstärkt berücksichtigt werden. Eine Erhöhung der Förderung zum oder nach Projektende ist generell nicht vorgesehen.

Umwelt- und Sozialstandards und Projektrisiken

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die [IKI Safeguards](#) und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einzuhalten (aktuell [IFC Performance Standards](#)). Potenzielle Umwelt- und Sozialrisiken sowie geplante Schutzmaßnahmen sind in der zweiten Auswahlstufe systematisch zu erfassen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

Zudem geht das Projekt auf mögliche Risiken ein, die den Projektverlauf beeinflussen können und stellt geeignete Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken dar. Projektideen für konfliktbetroffene Länder sowie Länder mit Einschränkungen für ausländische Finanzierung sollten auf Risiken für die Umsetzung eingehen. Für Konfliktkontexte sind Maßnahmen zur konfliktsensiblen Projektumsetzung darzustellen.

Umsetzung der IKI Genderstrategie

Geschlechtergerechtigkeit ist ein zentrales Ziel der IKI ([IKI Genderstrategie](#)), da sie eng mit Klimaschutz, Klimaanpassung und dem Erhalt der Biodiversität zusammenhängt. Projekte sollen deshalb konkrete Maßnahmen enthalten, um geschlechterbasierte Benachteiligung abzubauen. Die IKI verlangt mindestens eine gender-responsiv geplante Projektumsetzung und unterstützt auch gender-transformative Ansätze. In der zweiten Auswahlstufe ist eine Genderanalyse nach IKI-Standards verpflichtend.

Anforderungen an die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd

Die IKI Medium Grants fördern eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen der Durchführungsorganisation und den Durchführungspartnern. Dabei ist die Rollen- und Aufgabenverteilung klar darzustellen sowie eine angemessene, bedarfsorientierte Budgetverteilung zu begründen. Zudem sollen Möglichkeiten für Wissensaustausch und gegenseitiges Lernen beschrieben werden.

Partnerschaften und Kooperationsmechanismen

Wo sinnvoll und möglich, sollten auch bestehende globale, regionale und nationale Partnerschaften und Kooperationsmechanismen genutzt bzw. Beiträge zu diesen geleistet werden (wie beispielsweise die NDC-Partnerschaft oder zukünftig die NBSAP Accelerator Partnership).

10 Kontakt zur Projektträgerin

IKI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin

E-Mail: IKI-Office@z-u-g.org

Tel.: +49 30 726180222

Für telefonische Sprechzeiten siehe [IKI Webseite](#).

Gesonderte Informationen und Kontakte sind über die IKI-Website zu folgenden Themen zu finden:

[IKI Gender Strategie](#)

Kontakt über Gender Helpline

[Unabhängiger Beschwerdemechanismus \(UBM\) der IKI](#)

Kontakt über Geschäftsstelle des UBM

[IKI-Safeguards - Umwelt- und Sozialstandards](#)

Kontakt über das IKI-Safeguards-Team

[Emissionsgutschriften](#)

Kontakt über das IKI Office

[Schwerpunktländer der IKI](#)

Kontakt über das IKI Office

Berlin, den 17.11.2025

Für die Bundesregierung
vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Dr. Philipp Behrens

Annex 1: IMG – Auswahlkriterien

Die Projekte werden von der Projektträgerin und den zuständigen Bundesministerien nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Kriterien	Erläuterungen
! – Mindestanforderungen	
Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nicht-Einhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „!“ gekennzeichnet.	
Formale Eignung des Projektkonzepts	
Fördervoraussetzungen	
!	Fristgerechte Einreichung Die Projektskizze muss fristgerecht bis zum 20.01.2026 um 11:59:00 Uhr (MEZ) und nur über die Online-plattform eingereicht werden.
!	Vollständigkeit der Unterlagen Die Unterlagen wurden vollständig und gemäß den Vorgaben eingereicht.
!	Umfang des Projektkonzepts Das Projektkonzept darf maximal 5 Seiten umfassen. Vorgegeben ist die Schriftgröße 11pt. Arial. Das vorgegebene Template ist zu verwenden.
!	Finanzierungsnotwendigkeit Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit, d.h. das Projekt kann nicht aus eigener Kraft und ohne öffentliche Mittel in bedeutendem Umfang realisiert werden.
!	Kein erfolgter Maßnahmenbeginn Gefördert werden können nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung noch nicht begonnen haben.
!	Ausschlusskriterien Mit den Ausschlusskriterien werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der Förderung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden. Die Ausschlusskriterien sind hier einzusehen.
!	Keine institutionelle Förderung Es kann nur eine Projektumsetzung mit eingegrenzter Projektlaufzeit gefördert werden. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

!	Keine reine Forschungsförderung	Es wird die Umsetzung einer Maßnahme (Modellprojekte, Kapazitätsentwicklung) gefördert und nicht eine reine Untersuchung/Forschung.
!	Kein Fokus auf Deutschland	Die geförderten Maßnahmen müssen hauptsächlich im Umsetzungsland stattfinden und nicht primär in Deutschland.
Dauer und Höhe der Förderung		
!	Fördervolumen	Das Fördervolumen des Projektes beträgt zwischen 300.000 EUR und 800.000 EUR.
!	Projektlaufzeit	Die Laufzeit des Projektes beträgt zwischen 24 und 36 Monaten.
Projektförderung		
	Finanzielle Eigenbeteiligung	Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
!	Doppelförderung	Das Projekt, bzw. die Maßnahmen dürfen nicht bereits durch andere Geber gefördert werden.
	Einbindung des Privatsektors	Eine Einbindung des Privatsektors als Zielgruppe wird bei der Auswahlentscheidung positiv berücksichtigt.
Umsetzungsland		
!	ODA-fähige Staaten	Das Umsetzungsland bzw. die Umsetzungsländer sind bei Einreichung der Skizze im Skizzenformular als ODA-fähige(r) Staat(en) gelistet.
!	Anzahl der Umsetzungsländer	Das Projekt muss in mindestens einem, maximal zwei der im Skizzenformular gelisteten ODA-fähigen Staaten umgesetzt werden.
!	Geographischer Ansatz	Der geographische Ansatz (regional/bilateral) ist nachvollziehbar begründet. Die Zuordnung in geographische Regionen für ausgewählte ODA-Länder sind dem Skizzenformular zu entnehmen.
Fachliche Eignung des Projektkonzepts		
!	Zielsetzung des Themenschwerpunktes	Das Projektkonzept muss eine klare Übereinstimmung mit dem gewählten Themenschwerpunkt aufweisen und fachlich geeignet sein, dessen spezifische Ziele zu erreichen.

	Argumentation für Förderansatz	Das Projektkonzept stellt plausibel dar und begründet, wie die Auswahl der entsprechenden Förderansätze die geplante Wirkung der angestrebten Projekt-Zielsetzung unterstützt.
Förderansätze		
	Innovationsgrad (bei Förderansatz I – Modellprojekt)	Innovativ bedeutet in diesem Zusammenhang jegliche technologische, methodische oder soziale Maßnahme, die in der Projektregion bisher nicht oder nicht in der Form angewandt wurde. Das Projekt verwendet entweder neue Mittel (Methoden/Ansätze/Technologien et cetera) oder nutzt bestehende Mittel im Kontext eines neuen Zwecks (zum Beispiel neue Themen/Zielgruppen oder Regionen/Länder). Dabei wird sichergestellt, dass das Modellprojekt vor Ort ausreichend durch geeignete Kapazitätsentwicklung oder die Nutzung lokaler Expertise verankert ist.
	Methoden zur Stärkung von Kapazitäten (Förderansatz II – Kapazitätseentwicklung)	Auf Basis plausibel dargelegter Bedarfe bewirkt das Projekt durch geeignete und ggf. innovative Methoden die nachhaltige Stärkung der Kapazitäten der definierten Zielgruppen. Je nach Bedarf kann dies zum Beispiel einen Zugewinn an Fachwissen, Methoden- und Managementkompetenzen oder strategischer Organisationsentwicklungskompetenz beinhalten.
Wahl Umsetzungsland		
	Anknüpfung an Ausgangssituation im Umsetzungsland	Das Projekt stellt die Anknüpfung an die Umsetzungslandschaft vor Ort her und geht auf mögliche Synergien mit bestehenden Projekten ein.
Projektplanung		
	Überzeugende und realistische Projektplanung	Das Projektkonzept legt überzeugend die realistische Erreichung der angestrebten Projektziele durch die geplanten Aktivitäten im Rahmen der Projektlaufzeit dar. Die Projektziele werden dabei nachvollziehbar, systematisch und konkret dargestellt. Die gezielte Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Projektplanung wird positiv bewertet.
	Wirkungslogik	Das Projektkonzept weist eine überzeugende, ambitionierte und realistische Anwendung der OECD-Wirkungslogik für den Problemlösungsansatz auf (output, outcome, impact). Wenn das Projekt als Haupt- oder Nebenziel die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit als Beitrag zum Schutz des Klimas und der Biodiversität hat, ist dies in der Wirkungslogik verankert.

	Umwelt- und Sozialstandards	Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt.
	Klimaneutralität	Das Projektkonzept reflektiert negative Klimaauswirkungen und gibt mögliche Ansätze zur CO ₂ -Vermeidung, wie zum Beispiel durch Video- oder Telefonkonferenzen.
Zielgruppen		
	Zielgruppen	Das Projektkonzept führt deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen genderdisaggregiert auf, beschreibt Lösungsansätze für die Herausforderungen der relevanten Zielgruppen und legt nachvollziehbar dar, wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur*innen stattfinden kann.
	Förderung der Geschlechtergerechtigkeit	Konkrete Maßnahmen, welche ungleichen Geschlechterrollen, -verhältnissen und –normen entgegenwirken, sind im Projektkonzept vorgesehen. Somit ist ein gender-responsiver Ansatz plausibel. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der Projektziele und sind in der Wirkungslogik deutlich erkennbar.
Nachhaltigkeit der Projektergebnisse		
	Exit-Strategie	Das Projektkonzept gibt Antwort darauf, wie die Projektwirkungen und Ergebnisse auch nach Ende der IKI-Förderung aufrecht erhalten bleiben können.
	Replizierbarkeit und Upscaling	Das Projektkonzept beschreibt das Potenzial zur Replizierbarkeit und Hochskalierung der Projektergebnisse und -wirkungen.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation		
!	Skizzenphase	Projekte sind nur förderfähig mit <u>einer</u> Hauptdurchführungsorganisation mit Sitz in Deutschland oder der EU zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung. Diese reicht die Projektskizze ein und erhält bei erfolgreicher Antragsprüfung den Zuwendungsbescheid durch die ZUG gGmbH.
!	Durchführungsphase	Die Hauptdurchführungsorganisation muss zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer gewährten Zuwendung das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. einer sonstigen Einrichtung in Deutschland vorweisen können (Durchführungsorganisation), die der Tätigkeit der zuwendungsempfangenden Organisation dient.

!	Ideeller Geschäftsbereich	Die Hauptdurchführungsorganisation muss einen ideellen Geschäftsbereich aufweisen. Das Projekt muss im ideellen Geschäftsbereich der deutschen Durchführungsorganisation angesiedelt sein.
!	Gewinnerzielungsabsichten	Die Durchführungsorganisationen dürfen mit dem Projekt keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen.
!	Umsatzkriterium	Der kalkulierte durchschnittliche jährliche IKI-Förderbetrag darf maximal 50% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten zwei Geschäftsjahre der Hauptdurchführungsorganisation betragen.
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation		
!	Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation muss mindestens drei Jahre Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit nachweisen.
!	Thematische Erfahrung	Die Hauptdurchführungsorganisation muss mindestens drei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Förderbereich nachweisen.
Formale Eignung der Durchführungspartner		
!	Lokale Organisation/-en aus Umsetzungsland	Bezüglich der lokalen Verankerung gilt: Wird das Projekt in einem Umsetzungsland durchgeführt, muss mindestens ein Durchführungspartner seinen Sitz in diesem Land haben. Ein möglicher zweiter Partner sollte ebenfalls dort ansässig sein, kann jedoch alternativ aus der entsprechenden geographischen Region stammen (vgl. Länderliste im Skizzenformular). Bei Projekten, die in zwei Umsetzungsländern stattfinden, muss jeweils ein Durchführungspartner in jedem der beiden Länder ansässig sein. Durchführungspartner und Durchführungsorganisation dürfen nicht identisch sein.
	Gemeinnütziger Zweck	Die Partnerorganisation(en) verfolgen entsprechend ihrem Organisationsgegenstand einen gemeinnützigen Zweck. Die Durchführungsorganisation muss im Rahmen der Auswahl ihrer Partnerorganisationen deren Gemeinnützigkeit sowie deren Bonität prüfen und nachweisen können
Fachliche Eignung der Durchführungspartner		
!	Thematische Erfahrung	Partnerorganisation/-en kann/können anhand der beigefügten Referenzprojekte zwei Jahre Erfahrung in dem gewählten thematischen Themenschwerpunkt nachweisen.

Bewertung der Nord-Süd Partnerschaft		
	Aufgaben- und Rollenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Hauptdurchführungsorganisation und der/den Partnerorganisation/-en ist stimmig und angemessen basierend auf den jeweiligen Kompetenzen.
	Budgetverteilung	Die Verteilung des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen ist angemessen und nachvollziehbar.
	Partnerschaftlicher Wissensaustausch	Der Wissensaustausch unter allen Durchführungsorganisationen findet auf Augenhöhe statt und ermöglicht ein gegenseitiges Lernen voneinander.

Annex 2: Regelungen zum Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften⁷ in der IKI

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der IKI auf globaler Ebene für eine hohe Integrität von Kohlenstoffmärkten und die Ausrichtung dieser auf die Ziele des ÜvP ein. Die Position der Bundesregierung ist, dass bei der Nutzung internationaler Kohlenstoffmärkte das Zusammenspiel der Marktakteure an den Zielen des ÜvP ausgerichtet werden muss, damit diese zu einer globalen Ambitionssteigerung führen und die notwendige Transformation zu Netto-Treibhausgasneutralität voranbringen. Dafür müssen auf der Angebots- und Nachfrageseite des Marktes qualitative Anforderungen erfüllt werden.

Im Rahmen der IKI fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung und Pilotierung marktbasierter Instrumente des Artikel 6 des ÜvP. Hierzu gehören insbesondere Aktivitäten zur Einführung und Stärkung von THG-Bepreisungsinstrumenten sowie zur Förderung der integrierten Nutzung von Kohlenstoffmärkten in dem vom Artikel 6 des ÜvP vorgegebenen Rahmen. Die Bundesregierung strebt an, auch alle Marktaktivitäten des freiwilligen Kohlenstoffmarkts unter Artikel 6.4 zu etablieren (vgl. [Position der Bundesregierung zur Rolle des freiwilligen Kohlenstoffmarktes](#)).

IKI-Mittel sollen dazu beitragen, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu fördern, privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu hebeln und die Finanzierung von Minderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus sicher zu stellen. Einen Schwerpunkt der IKI stellt hierbei die Integration der Maßnahmen und Methodologien in die zukünftigen NDCs der Partnerländer dar.

Um eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und Compliance-Märkten für Emissionsminderungsgutschriften** sicherzustellen, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- IKI-geförderte Projekte können in ihrer Zielsetzung vorsehen, dass **konzeptionelle Vorbereitungen** (Methodologie-Entwicklung, Projektdesign und Machbarkeitsstudien) und Kapazitätsaufbau **für Minderungsaktivitäten unter Artikel 6** – und vorrangig Artikel 6.4 – erarbeitet werden (d. h. bis zum Erreichen der Finanzierungsreife von Kohlenstoffmarktprojekten). Jedoch darf die **technische Implementierung** von Klimaschutzmaßnahmen, die zu international transferier- und handelbaren Emissionsminderungszertifikaten (ITMOs) oder Removal-Zertifikaten führen, nicht durch IKI-Mittel umgesetzt werden, sondern muss unabhängig von der IKI-Förderung durch externe Finanzierungsquellen erfolgen. Die technische Umsetzung der Minderungsaktivität kann sowohl parallel zum IKI-Projekt als auch nach Projektende erfolgen. Mit dieser klaren Abgrenzung zur IKI-Förderung wäre es möglich, dass ITMOs generiert werden.
- **Anschubfinanzierung⁸** für pilothafte Artikel 6 Projektmaßnahmen (d. h. eine technische Umsetzung) ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch IKI-Mittel generierte Minderungsgutschriften entweder **a) stillgelegt** werden müssen (Nachweis der ITMO-Stilllegung

⁷ Im Englischen wird von "Carbon removal and/or reduction certificates/credits" gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (Umgerechnet in die Einheit CO₂ Äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

⁸ Beispielsweise die Einführung teurer oder hochwertiger Minderungstechnologien wie z. B. grüne Kühlung oder technische Senken, die zu Emissionsminderungen und der Generierung von Minderungsgutschriften führen.

erforderlich) oder **b) im Implementierungsland verbleiben** und dem NDC des Gastgeberlandes („host-country“-NDC) angerechnet werden (sog. Mitigation Contribution Units-MCU) und somit zur NDC-Umsetzung des Landes beitragen. Für den jeweiligen Verwendungszweck - Stilllegung ITMO oder MCU - bedarf es aktivitätsbezogener Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Klimaschutzprojekte im Bereich freiwilliger Kohlenstoffmarkt

- Die deutsche Bundesregierung strebt an, dass möglichst alle internationalen Marktaktivitäten des freiwilligen Kohlenstoffmarktes (VCM) unter Artikel 6.4 registriert werden (internationales UN-Register), um Transparenz und Qualität im globalen Kohlenstoffmarkt sicherzustellen und Transformation in den Implementierungsländern voranzutreiben. Klimaschutzmaßnahmen über den VCM können daher nur mit IKI-Mitteln gefördert werden, wenn sie über den Artikel 6.4 Kreditierungsmechanismus des Pariser Abkommens (PACM) umgesetzt werden.
- Durch IKI-Mittel erzielte Emissionsminderungen dürfen **grundsätzlich keine auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren**, die von den Durchführungsstaaten für Compliance-Zwecke (z. B. NDC oder CORSIA) autorisiert wurden.
- Eine Förderung von Minderungsgutschriften für ein rein nationales Zertifizierungssystem (nicht international transferier- und handelbar) des jeweiligen Implementierungslandes, in dem die Emissionsminderungen entstehen, ist möglich und zur Ambitionssteigerung gegenüber dem NDC wünschenswert.
- Artikel 6.4 Zertifikate, die einen freiwilligen Beitrag zur Zielerfüllung des NDC des Gastgeberlandes darstellen (MCU), sollen zur Mobilisierung von privaten Mitteln ergänzend zu einer Finanzierung durch IKI-Mittel genutzt werden.

Klimaschutzprojekte im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsinken

Für die Qualitätsanforderungen von Zertifikaten im Wald- und Landnutzungssektor sowie für technische Senken, die mit IKI-Mitteln gefördert werden, ist der **Removal-Standard unter Artikel 6.4** verpflichtend. Für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung gilt es zudem die Nachhaltigkeits- inkl. Soziale-(Benefit-Sharing)-Anforderungen der IKI und der einschlägigen internationalen Standards wie die Cancún Safeguards und Berichtssysteme zu erfüllen.